

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 20. März

1963

Datum	Inhalt	Seite
5. 3. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz	35
5. 3. 1963	Verordnung über Aufgaben und Zuständigkeiten der Pensionsfestsetzungsbehörden und Pensionskassen des Freistaates Bayern (Pensions-Behörden-Verordnung)	35
5. 3. 1963	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter	37
4. 3. 1963	Erste Landesverordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung	38
4. 3. 1963	Verordnung über die Ausgabestellen der Versicherungskarten für Handwerksmeister	38
7. 3. 1963	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Höheren Landbauschule Roththalmünster	38
7. 3. 1963	Schulordnung für die Höhere Landbauschule Roththalmünster	39
11. 3. 1963	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1963	42
11. 3. 1963	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1963	42
12. 3. 1963	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD)	43
14. 3. 1963	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Weihnachtsszuwendungen	45
22. 2. 1963	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes	45
11. 3. 1963	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	46
27. 2. 1963	Berichtigung zur Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 3. April 1962 (GVBl. S. 66)	46

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz Vom 5. März 1963

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes — BayPVG — vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 123) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1961 (GVBl. S. 101) wird nach § 41 folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 41 a

(1) Gehören in einer Dienststelle einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf Bedienstete an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirkspersonalrates nur schriftlich beim Bezirkswahlvorstand abgeben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt die Aushängung oder Versendung der Wahlpapiere (§ 17 Abs. 1) jeweils im Wählerverzeichnis und setzt den Bezirkswahlvorstand hiervon in Kenntnis, der auf Grund dieser Mitteilungen ein besonderes Wählerverzeichnis aufstellt. § 17 Abs. 1 und 2 und § 18 finden entsprechend Anwendung.“

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

München, den 5. März 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im „Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 10 vom 8. März 1963 bekanntgemacht.

Verordnung über Aufgaben und Zuständigkeiten der Pensionsfestsetzungsbehörden und Pensionskassen des Freistaates Bayern (Pensions-Behörden-Verordnung)

Vom 5. März 1963

Auf Grund des Art. 168 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I

Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden sind die Finanzmittelstellen des Landes Bayern.

§ 2

Aufgaben

(1) Den Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden obliegt

1. die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern, die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers, die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann- und Sollvorschriften, die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie die Durchführung der Erstattung von Versorgungsbezügen durch und an den Freistaat Bayern,
2. die Anerkennung von Dienstunfällen bei Beamten des Freistaates Bayern und die Entscheidung

über die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen,

3. die Festsetzung der Beihilfen für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern.

(2) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die eine ausschließliche Zuständigkeit anderer Behörden bestimmen.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist — vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 — diejenige Finanzmittelstelle, in deren Bereich der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat; sind mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Wohnsitz der Witwe oder des Witwers, sofern kein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld besteht, der Wohnsitz des jüngsten Berechtigten maßgebend.

(2) Für die Beamten und Versorgungsempfänger der Polizei sind örtlich die Finanzmittelstellen München und Ansbach zuständig, und zwar

die Finanzmittelstelle München

für die in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wohnenden Beamten und Versorgungsempfänger,

die Finanzmittelstelle Ansbach

für die in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken wohnenden Beamten und Versorgungsempfänger.

(3) Für die Beamten und Versorgungsempfänger der Bayerischen Versicherungskammer und der Bayerischen Staatsbank ist örtlich die Finanzmittelstelle München zuständig.

§ 4

Zuständigkeit bei Wohnsitzwechsel

(1) Verlegt der nach § 3 Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Berechtigte seinen Wohnsitz innerhalb Bayerns in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Finanzmittelstelle, so wird mit der Wohnsitzverlegung diese Finanzmittelstelle örtlich zuständig. Die bisher zuständige Finanzmittelstelle darf die Betreuung jedoch erst einstellen, wenn die für den neuen Wohnsitz zuständige Finanzmittelstelle die Übernahme des Falles bestätigt hat.

(2) Verlegt der nach § 3 Abs. 1 für die örtliche Zuständigkeit maßgebliche Berechtigte seinen Wohnsitz unmittelbar von Bayern aus nach einem Ort außerhalb Bayerns, so bleibt die Finanzmittelstelle seines letzten Wohnsitzes in Bayern zuständig.

Abschnitt II

Pensionskassen

§ 5

Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis

Die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsbezüge, der Unfallfürsorgeleistungen und der Beihilfen obliegt den Pensionskassen.

§ 6

Zuständigkeit

Als Pensionskassen sind zuständig:

1. Für die Beamten und Versorgungsempfänger, deren Bezüge der Freistaat Bayern zu tragen hat, die der zuständigen Finanzmittelstelle angegliederte Regierungshauptkasse, für laufende Versorgungsbezüge (einschließlich Sterbegelder), die von den Finanzmittelstellen Augsburg und Landshut angewiesen werden, jedoch die Regierungshauptkasse München;
2. für die Beamten und Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern, deren Bezüge auf Grund ge-

setzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, diese Körperschaft, Anstalt oder Stiftung.

§ 7

Zahlungsanweisung

(1) Die Anweisung zur Zahlung der Versorgungsbezüge, Unfallfürsorgeleistungen und Beihilfen durch die Pensionskassen obliegt den Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden.

(2) In den Fällen des § 6 Nr. 2 obliegt die Anweisung der zuständigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung. Ihr hat die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde Ausfertigungen der Bescheide zu leiten.

Abschnitt III

Sonderregelungen

§ 8

(1) Für die Festsetzung, Regelung, Anweisung und Zahlung sowie für den rechnungsmäßigen Nachweis der Emeritenbezüge und der Beihilfen für entpflichtete Hochschullehrer der Universitäten in München, Würzburg, Erlangen/Nürnberg und der Technischen Hochschule in München sind die Hochschulen zuständig.

(2) Die Festsetzung, Anweisung und Zahlung sowie der rechnungsmäßige Nachweis der Versorgungsleistungen für Personen, die nach § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 oder § 66 a des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes versorgungsberechtigt sind, obliegt den Versorgungsämtern. Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, in dessen Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz hat; wohnt der Berechtigte außerhalb Bayerns, so ist das Versorgungsamt München II zuständig.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen des auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1927 (BayBS III S. 556) zwischen dem Freistaat Bayern und der Aktiengesellschaft Bayerische Berg-, Hütten- und Salzwerte geschlossenen Vertrages vom 23. April 1927.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 9

Änderung von Vorschriften

Dem § 3 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die gemäß Art. 96 des Bayerischen Beamtengesetzes auf den Freistaat Bayern übergehenden Schadensersatzansprüche werden von den Finanzmittelstellen des Landes Bayern in Ansbach, Augsburg, München, Regensburg und Würzburg als Ausgangsbehörden geltend gemacht. Örtlich zuständig ist bei Verletzung oder Tötung eines Beamten die nach der Belegenheit der Beschäftigungsdienststelle des Beamten und bei Verletzung oder Tötung eines Ruhestandsbeamten die nach der Belegenheit der Pensionsfestsetzungsbehörde des Ruhestandsbeamten zuständige Finanzmittelstelle. Beschäftigungsdienststelle im Sinne von Satz 2 ist bei Beamten der Bayer. Landpolizei das Präsidium der Bayer. Landpolizei, bei Beamten der Bayer. Grenzpolizei das Präsidium der Bayer. Grenzpolizei und bei Beamten der Bayer. Bereitschaftspolizei das Landesamt für die Bayer. Bereitschaftspolizei.“

§ 10

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1963 in Kraft.

(2) Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über Festsetzung, Regelung, Anweisung und Auszahlung von Versorgungsbezügen vom 11. Dezember 1956 (BayBS III S. 384),
2. die Verordnung über die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 9. November 1956 (BayBS III S. 211),
3. die Verordnung über das Verfahren in Dienstunfallsachen — DUnfV — vom 24. Juli 1956 (BayBS III S. 388) in der Fassung des § 18 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1960 (GVBl. S. 33),
4. die Verordnung über Festsetzung und Auszahlung von Beihilfen für Versorgungsempfänger des Freistaates Bayern vom 31. Juli 1959 (GVBl. S. 210),
5. die Bekanntmachung über die Festsetzung und Auszahlung von Sterbegeld vom 23. Oktober 1940 (BayBS III S. 385).

(3) Soweit sich nach dieser Verordnung die Zuständigkeiten von Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden ändern, geht die Zuständigkeit mit der Übernahme des Einzelfalles, spätestens am 31. Dezember 1964, an die zuständig werdende Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde über. Die bisher zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde hat den Übergang der Zuständigkeit und die Abgabe der Sachbehandlung dem Beamten oder Versorgungsempfänger schriftlich mitzuteilen. Die Zahlung durch die bisher zuständige Pensionskasse darf erst eingestellt werden, wenn die Zahlung durch die zuständig gewordene Pensionskasse aufgenommen ist.

München, den 5. März 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung

über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter

Vom 5. März 1963

Auf Grund des Art. 88 a und des Art. 213 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten bei Vollendung einer Dienstzeit von fünfundsiebzig, vierzig und fünfzig Jahren eine Jubiläumszuwendung mit einer Dankurkunde.

(2) Für Richter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

(1) Die Jubiläumszuwendung beträgt

bei einer Dienstzeit von 25 Jahren	200 DM,
bei einer Dienstzeit von 40 Jahren	350 DM,
bei einer Dienstzeit von 50 Jahren	500 DM.

(2) Der Beamte soll die Jubiläumszuwendung am Tag des Dienstjubiläums erhalten.

§ 3

(1) Dienstzeit im Sinn des § 1 sind

1. die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet sowie eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses.
3. die Zeiten der Tätigkeit als Ehrenbeamter oder als nur nebenbei verwendeter Beamter auf Widerruf im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet.
4. die Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses und eines nicht berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes.

Art. 7 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gilt sinngemäß.

(2) Die Dienstzeit braucht nicht zusammenhängend abgeleistet zu sein. Derselbe Zeitraum darf nur einmal angerechnet werden.

(3) Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Bezüge, es sei denn, daß die zuständige Stelle ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat,
2. die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes genannten Zeiten.

§ 4

Bei Anwendung des § 3 werden auch berücksichtigt

1. die Zeit, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts anzurechnen ist,
2. die Zeit, in der Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind, nicht wiederverwendet wurden, längstens jedoch bis zum 31. März 1951.

§ 5

Die Jubiläumszuwendung entfällt, wenn vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus öffentlichen Mitteln eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist; ist eine solche Geldzuwendung nach Inkrafttreten der Verordnung gewährt worden, so ist sie auf die Jubiläumszuwendung anzurechnen.

§ 6

(1) Ein zu einem anderen Dienstherrn abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumszuwendung von seinem Dienstherrn.

(2) Ein von einem anderen Dienstherrn im Bundesgebiet oder im Land Berlin abgeordneter Beamter erhält die Jubiläumszuwendung nicht, wenn ihm von seinem Dienstherrn eine Geldzuwendung aus demselben Anlaß gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

§ 7

(1) Eine Jubiläumszuwendung erhalten nicht Beamte, die

1. mit der Dienststrafe einer Geldbuße von mehr als fünfzig Deutsche Mark bestraft worden sind, es sei denn, daß sich der Beamte seit Rechtskraft der Strafe drei Jahre lang dienstlich und außerdienstlich einwandfrei geführt hat,
2. mit den Dienststrafen der Gehaltskürzung, der Versagung des Aufstiegens im Gehalt, der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe oder der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit

geringerem Endgrundgehalt bestraft worden sind, es sei denn, daß seit der Rechtskraft des Urteils mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(2) Bei Richtern, die mit der Dienststrafe der Versetzung bestraft worden sind, ist Absatz 1 Nr. 2 anzuwenden.

(3) Die Gewährung der Zuwendung ist zurückzustellen, wenn am Tag des Dienstjubiläums gegen den Beamten straf- oder dienststrafrechtliche Ermittlungen geführt werden oder gegen ihn Anklage erhoben ist oder ein förmliches Dienststrafverfahren schwebt.

§ 8

(1) Die Jubiläumszuwendung wird von der obersten Dienstbehörde gewährt. Diese kann ihre Befugnis sowie die Entscheidung über die Versagung der Zuwendung auf andere Behörden übertragen.

(2) Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Art. 203 des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Bestimmungen eines Dienstherrn, nach denen bisher bei Dienstjubiläen eine Zuwendung gewährt wurde, außer Kraft. Der Dienstherr kann jedoch während einer Übergangszeit bis zum 31. März 1967 der Jubiläumszuwendung (§ 2) noch die Dienstzeit nach den bisherigen Bestimmungen zugrunde legen, wenn der Beamte bei Anwendung der §§ 3 und 4 dieser Verordnung bis zum Erreichen der Altersgrenze keine Jubiläumszuwendung erhalten würde.

München, den 5. März 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Erste Landesverordnung zur Änderung der Prüfzeichenverordnung

Vom 4. März 1963

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 und des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

1. § 1 der Landesverordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile (Prüfzeichenverordnung — PrüfzV) vom 2. Oktober 1962 (GVBl. S. 247) wird wie folgt ergänzt:

Gruppe 7:

- 7.1 Betonverflüssiger (BV),
- 7.2 Luftporenbildende Betonverflüssiger (LPV),
- 7.3 Luftporenbildende Betonzusatzmittel (LP),
- 7.4 Betondichtungsmittel (DM).

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Gruppe 7: Prüfungsausschuß für Betonzusatzmittel, Stuttgart-Vaihingen

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. März 1963 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 4. März 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung

über die Ausgabestellen der Versicherungskarten für Handwerksmeister

Vom 4. März 1963

Auf Grund des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Ausgabestellen für Versicherungskarten sind neben den Stellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Aufgaben der Ausgabestellen wahrnehmen,

- a) die Handwerkskammern,
- b) die Kreishandwerkerschaften

für die selbständigen Handwerker ihres Bezirkes, die von dem Recht der freiwilligen Weiterversicherung Gebrauch machen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

München, den 4. März 1963

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und soziale Fürsorge

Paul Strenkert, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster

Vom 7. März 1963

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) sowie des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) An der Höheren Landbauschule Rotthalmünster werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. Für den Unterricht | 100,— DM |
| | je Semester, |
| 2. für die Aufnahmeprüfung | 10,— DM, |
| 3. für die Abschlußprüfung | 30,— DM. |

(2) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird mit Beginn des Semesters fällig; sie ist spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit bei der Amtskasse der Höheren Landbauschule Rotthalmünster einzuzahlen.

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Erstattung

Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können von der Direktion der Höheren Landbauschule Rotthalmünster auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Studierende aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Semesters auscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Semesters; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Höheren Landbauschule Rotthalmünster vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 262) außer Kraft.

München, den 7. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**
Dr. h. c. Eberhard, Staatsminister

**Schulordnung
für die Höhere Landbauschule Rotthalmünster
Vom 7. März 1963**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

Inhalt

Abschnitt I	Aufgaben der Schule, Schulbetrieb, Lehrkörper, Schulbeirat	§§ 1—4
Abschnitt II	Aufnahme, Schulwechsel	§§ 5—9
Abschnitt III	Lehrstoff, Lernmittel, Studienzeiten	§§ 10—12
Abschnitt IV	Teilnahme am Unterricht, Lehrerrat	§§ 13—16
Abschnitt V	Unterrichtsbetrieb, Zeugnisse	§§ 17—18
Abschnitt VI	Hausordnung, Ahndung disziplinärer Vergehen	§§ 19—20
Abschnitt VII	Unfallversicherung, Haftung, Rechtsschutz, Inkrafttreten	§§ 21—25

Abschnitt I

Aufgaben der Schule, Schulbetrieb, Lehrkörper, Schulbeirat

§ 1

Aufgaben

(1) Aufgabe der Höheren Landbauschule Rotthalmünster ist es, den Studierenden, die in der Regel aus landwirtschaftlichen Betrieben kommen, das fachliche und allgemeine Wissen zu vermitteln, das sie in die Lage versetzt, als selbständige Betriebsleiter oder Pächter einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb mit Erfolg zu bewirtschaften. Daneben soll die Schule Studierende, die keine Möglichkeit zur Übernahme eines Betriebes als selbständige Landwirte haben

zu Verwaltern größerer landwirtschaftlicher Betriebe zu Anwärtern für den gehobenen landwirtschaftlichen Staatsdienst und den gehobenen staatlichen Tierzuchtdienst und zur Verwendung in der freien Wirtschaft (Dünger-, Pflanzenschutz-, Landmaschinenindustrie u. a.) und in landwirtschaftlichen Organisationen und Verbänden heranbilden.

(2) Die Höhere Landbauschule Rotthalmünster führt nach einem Studium von 3 Semestern zum „Staatlich geprüften Landwirt“.

§ 2

Errichtung und Schulbetrieb

(1) Für den Schulbetrieb der Höheren Landbauschule Rotthalmünster gilt das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19).

- (2) Hiernach ist erforderlich, daß
- a) die Höhere Landbauschule mit den erforderlichen Unterrichtsräumen und Lernmitteln ausgestattet ist,
 - b) die Schulordnung durchgeführt wird,
 - c) der Direktor und die landwirtschaftlichen Fachlehrer hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung den Vorschriften über die Anstellung im höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes in Bayern entsprechen.

(3) Die Auswahl der Lehrkräfte ist grundsätzlich so zu treffen, daß die Fächer Acker- und Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Landtechnik sowie Wirtschaftslehre des Landbaues von landwirtschaftlichen Lehrkräften gegeben werden.

§ 3

Lehrkörper

- (1) Zum Lehrkörper der Höheren Landbauschule gehören
- a) der Direktor,
 - b) die hauptamtlichen Lehrkräfte (landwirtschaftliche und sonstige Lehrkräfte) und
 - c) die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte.

(2) Als landwirtschaftliche Lehrkraft soll in der Regel berufen werden, wer nach Ablegung der Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst einschließlich des landwirtschaftlichen Lehramtes in Bayern mindestens 3 Jahre im landwirtschaftlichen Beratungs- und Fachschuldienst tätig gewesen ist.

(3) Die Berufung der nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräfte erfolgt durch den Direktor der Schule. Diese Lehrkräfte erhalten eine Stundenvergütung nach den jeweils gültigen Richtlinien für

die Erteilung des nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts.

(4) Den hauptamtlichen Lehrkräften ist die Möglichkeit zur Ausübung der Landwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb des Dienstbezirks des Landwirtschaftsamtes Rothalmünster zu geben, um eine ständige Verbindung der Lehrkräfte mit der Praxis zu gewährleisten. Außerdem sollen hauptamtliche Lehrkräfte durch Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen und an den vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführten Lehrgängen und Tagungen Gelegenheit zur notwendigen fachlichen Weiterbildung haben.

§ 4

Schulbeirat

Der Schulbeirat wirkt beratend beim äußeren Schulbetrieb mit. Er besteht aus

1. einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem,
2. dem Direktor der Höheren Landbauschule und
3. zwei Vertretern der Landwirtschaft, deren Berufung auf Vorschlag des Direktors durch das Staatsministerium erfolgt.

Abschnitt II

Aufnahme, Schulwechsel

§ 5

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Höhere Landbauschule Rothalmünster ist:

- a) Ein Mindestalter von 21 Jahren,
- b) Unbescholtenheit in der Lebensführung,
- c) erfolgreicher Besuch von 6 Klassen einer Höheren Schule oder Abschluß einer Mittelschule, einer Wirtschaftsaufbauschule, einer mindestens dreijährigen Handelsschule oder die Fachschulreife,
- d) Nachweis einer mindestens vierjährigen Praxis einschließlich Lehrzeit und der erfolgreichen Ablegung der Landwirtschaftsgehilfenprüfung,
- e) Nachweis des Besuchs einer zweisemestrigen Landwirtschaftsschule mit gutem Erfolg,
- f) Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses.

(2) Bewerber, die den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe c nicht erbringen können, haben in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen, daß sie den Anforderungen des Studiums an der Höheren Landbauschule entsprechen.

(3) Gasthörer werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Direktor. Die Gasthörer sind nicht verpflichtet, am Gesamtunterricht teilzunehmen und können zu Prüfungen nicht zugelassen werden.

(4) Die Aufnahme von Studierenden nichtdeutscher Staatsangehörigkeit bedarf der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 6

Anmeldung

Die Anmeldung eines Studierenden ist schriftlich an das Direktorat zu richten; dabei sind einzureichen:

- a) ausgefüllter Antragsvordruck, der vom Sekretariat der Schule zugesandt wird,

- b) ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf,
- c) Geburtsurkunde,
- d) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenenausweis),
- e) amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf,
- f) beglaubigte Abschriften der erforderlichen Schulzeugnisse,
- g) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die abgeleitete landwirtschaftliche Praxis und die landwirtschaftliche Gehilfenprüfung,
- h) ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand zur Aufnahme in die Höhere Landbauschule einschließlich Studienheim,
- i) zwei eigenhändig unterschriebene Lichtbilder in Paßformat, die nicht älter als 1 Jahr sein dürfen.

§ 7

Kosten für den Schulbesuch

Für die Aufnahmeprüfung, den Unterricht und die Abschlußprüfung an der Höheren Landbauschule Rothalmünster werden Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Höheren Landbauschule Rothalmünster vom 7. März 1963 (GVBl. S. 38) erhoben. Das Heimgeld für die Unterkunft und Verpflegung in der Höheren Landbauschule Rothalmünster wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgesetzt. Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen bestimmt sich nach dem Bayerischen Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442).

§ 8

Gewährung von Ausbildungsbeihilfen

Ausbildungsbeihilfen können im Rahmen der vorhandenen Mittel an bedürftige und würdige Studierende auf Antrag gewährt werden. Die Bewährung in Führung, Fleiß und Leistungen ist unerläßliche Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausbildungsbeihilfe.

§ 9

Schulwechsel

Studierende anderer Höherer Landbauschulen mit gleichem Studiengang können ohne Aufnahmeprüfung in die Höhere Landbauschule Rothalmünster übertreten.

Abschnitt III

Lehrstoff, Lernmittel, Studienzeiten

§ 10

Verteilung des Lehrstoffes

(1) Der Lehrstoff wird in Form von Vorlesungen nach dem vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgestellten Lehrplan vermittelt.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt das Lehrziel der einzelnen Fächer und gibt Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes durch die Aufstellung von Stoffplänen. Zur Ergänzung der Vorlesungen sind praktische Übungen, Betriebsbesichtigungen und Lehrfahrten durchzuführen.

(3) Vorträge über neue Forschungsergebnisse und aktuelle Tagesfragen sollen die Allgemeinbildung und das Fachwissen der Studierenden besonders fördern.

§ 11

Lernmittel

Im Unterricht finden nur solche Lernmittel Verwendung, die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genehmigt sind. Die Auswahl trifft der Direktor auf Vorschlag der Lehrkräfte.

§ 12

Studienzeiten und Ferien

(1) Das Studium an der Höheren Landbauschule Rothalmünster beginnt in der Regel anfangs Januar und schließt Ende März des folgenden Jahres. Es umfaßt 3 Semester von 4 bis 5 Monaten Dauer.

(2) Die Ferienordnung der Höheren Landbauschule Rothalmünster legt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für jeden Studiengang fest.

Abschnitt IV

Teilnahme am Vorlesungsbetrieb, Lehrerrat

§ 13

Teilnahme

Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich an den Vorlesungen, Unterweisungen und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit deren Besuch nicht als freiwillig erklärt ist.

§ 14

Befreiung

(1) Befreiung von der Teilnahme an Pflichtvorlesungen, Pflichtunterweisungen und sonstigen Pflichtveranstaltungen kann nur durch den Direktor der Schule erteilt werden.

(2) Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind, sowie Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich Studierende freiwillig außerhalb des Studienbetriebes beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

§ 15

Beurlaubung

Studierende können in dringenden Fällen beurlaubt werden. Gesuche um Beurlaubung sind beim Direktorat einzureichen. Zuständig für die Entscheidung sind:

- a) der Direktor der Schule bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 6 Schultagen,
- b) das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Anträgen auf Beurlaubung über 6 Schultage hinaus.

§ 16

Lehrerrat

(1) Der Lehrerrat setzt sich zusammen aus dem Direktor der Schule als dem Vorsitzenden und den hauptamtlichen Lehrkräften. Vom Direktor können andere Lehr- und Aufsichtspersonen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Direktor der Schule kann den Lehrerrat zur Unterstützung in allgemeinen und besonderen schulischen Angelegenheiten heranziehen. Der Lehrerrat wirkt außerdem mit:

- a) bei Festsetzung der Noten, soweit sie nicht von den einzelnen Lehrkräften allein bestimmt werden können,
- b) bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen,

c) bei Behandlung disziplitärer Verfehlungen, bei denen die Androhung der Entlassung, die Entlassung oder der Ausschluß in Frage kommen.

(3) Der Lehrerrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Entscheidungen nach Absatz 2 Buchst. c bedürfen einer Zweidrittelmehrheit; der Lehrerrat ist in diesen Fällen nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Abschnitt V

Unterrichtsbetrieb, Zeugnisse

§ 17

Schriftliche Arbeiten

In jedem Semester sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Die schriftlichen Arbeiten sind nach der Bewertung den Studierenden zur Einsicht auszuhändigen, mit ihnen zu besprechen und dann dem Direktorat vorzulegen.

§ 18

Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

(1) Die Leistungen der Studierenden werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

- Note 1 = sehr gut
- Note 2 = gut
- Note 3 = befriedigend
- Note 4 = ausreichend
- Note 5 = mangelhaft
- Note 6 = ungenügend

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die Durchführung der Prüfungen an der Höheren Landbauschule ist in der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Studierenden erhalten ein Abschlußzeugnis, das die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Landwirt“ ausspricht.

(4) Studierende, die während eines Semesters die Schule verlassen oder auf Beschluß der Lehrerkonferenz entlassen werden und nicht in eine andere Schule übertreten, erhalten auf Antrag ein Austrittszeugnis.

(5) Studierende, die während des dreisemestrigen Studienganges an eine andere Höhere Landbauschule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis.

(6) Wird ein Studierender von der Höheren Landbauschule Rothalmünster ausgeschlossen, so erhält er eine Bescheinigung über die Zeit der Teilnahme am Schulbesuch.

(7) Den Gasthörern wird eine Bescheinigung über die Zeit der Teilnahme am Unterricht ausgestellt.

Abschnitt VI

Hausordnung, Ahndung disziplitärer Vergehen

§ 19

Hausordnung

(1) Der Studierende hat sich in die Schulgemeinschaft einzuordnen. Er muß sich bewußt sein, daß der Ruf der Schule von seinem Verhalten in und außerhalb der Schule und von seinen Leistungen mitbestimmt wird.

(2) Die Durchführung des Schul- und Heimbetriebes regelt sich nach der Hausordnung, die vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen wird.

§ 20

Ahndung disziplitärer Vergehen

(1) Erweisen sich bei einem Studierenden, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen und Entzug von Vergünstigungen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, so können Schulstrafen angewendet werden.

(2) Solche Strafen sind:

- a) der Verweis durch eine Lehrkraft der Schule,
- b) der Direktorsverweis, vom Direktor der Schule ausgesprochen,
- c) auf Beschluß des Lehrerrats die Androhung der Entlassung und die Entlassung,
- d) der Ausschluß von der Höheren Landbauschule Rothalmünster und den Höheren Ackerbauschulen in Bayern, der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Antrag des Lehrerrats ausgesprochen wird.

(3) In den Fällen nach Absatz 2 Buchst. c und d ist vor Beschlußfassung durch den Lehrerrat oder das Staatsministerium dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Interessen des Studierenden werden dabei von einer hauptamtlichen Lehrkraft wahrgenommen, die der Studierende benennt.

(4) Die Schulstrafen nach Absatz 2 Buchst. c und d sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Ausschluß kommt nur in Betracht, wenn Tatumsstände gegeben sind, die die Verwirklichung der Ausbildungsziele der Schule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährden.

Abschnitt VII**Unfallversicherung, Haftung, Rechtsschutz, Inkrafttreten**

§ 21

Unfallversicherung der Studierenden

(1) Für alle Studierenden der Höheren Landbauschule Rothalmünster schließt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Schulträger für die Dauer des Schulbesuches eine eigene Unfallversicherung ab. Die Beiträge hierfür erhebt die Schule von den Studierenden und führt sie an die Versicherungen ab.

(2) Für die Behandlung von Unfällen der Studierenden sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Studierenden bei Eintritt in die Schule ausgehändigt werden.

§ 22

Haftung der Schule

(1) In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaftige Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Direktor oder das Lehrpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind gegen den Schulträger als Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

(2) Der Schulträger haftet nicht für Gegenstände, die von den Studierenden unnötig in die Schule oder in das Studienheim gebracht werden.

§ 23

Haftung der Studierenden

Für Schäden, die ein Studierender verursacht, ist er dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der ge-

setzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das gilt auch für das dem Studierenden anvertraute Eigentum der Schule.

§ 24

Rechtsschutz

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Höheren Landbauschule sollen Studierende und Lehrkräfte oder Direktor in persönlicher Aussprache um eine gütliche Beilegung bemüht sein.

(2) Vor der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt der Schule muß Widerspruch bei der Schule erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

(2) Von der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. Juli 1959, betreffend die Errichtung einer Höheren Landbauschule in Rothalmünster (LMBL. S. 288), treten am 31. Dezember 1962 die Sätze 1 und 5 des Absatzes 2 sowie der Absatz 3 außer Kraft.

München, den 7. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung**über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1963**

Vom 11. März 1963

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) und § 9 Ziff. 7 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1963 bemißt sich nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1962 vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 261).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
München, den 11. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Paul Strenkert, Staatsminister

Verordnung**über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten zum Zwecke der Nachversicherung für das Kalenderjahr 1963**

Vom 11. März 1963

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von

Rechtsverordnungen vom 23. Oktober 1962 (GVBl. S. 281) und § 9 Ziff. 7 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. Dezember 1956 (BayBS I S. 19) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Wert der Gemeinschaftsunterkunft, die den Polizeivollzugsbeamten unentgeltlich bereitgestellt wird, bemißt sich zum Zwecke der Nachversicherung (§ 124 Abs. 6 AnVG) und zum Zwecke des Aufschubs der Nachversicherung (§ 125 Abs. 4 AnVG) nach der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten für das Kalenderjahr 1962 vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 263).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.
München, den 11. März 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Paul Strenkert, Staatsminister

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD)

Vom 12. März 1963

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und von § 23 der Laufbahnverordnung (LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Landespersonalauschuß folgende Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern:

Übersicht

- I. Zulassung und Ausbildung
- § 1 Einstellungsbedingungen
 - § 2 Einstellungsgesuch
 - § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
 - § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 - § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
 - § 6 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
 - § 7 Dienstaufsicht und Aufsicht
- II. Prüfung
- § 8 Allgemeine Prüfungsvorschriften
 - § 9 Bezeichnung der Prüfung
 - § 10 Veranstalter der Prüfung
 - § 11 Prüfungsausschuß und Prüfer
 - § 12 Prüfungsabschnitte
 - § 13 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
 - § 14 Prüfungsfächer
 - § 15 Mündliche Prüfung
 - § 16 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
 - § 17 Wiederholung der Prüfung
 - § 18 Prüfungsgebühr
- III. Schlußbestimmung
- § 19 Inkrafttreten

I. Zulassung und Ausbildung

§ 1

Einstellungsbedingungen

Bewerber für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst können in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie an einer

Universität, einer Technischen Hochschule oder einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung des Staatsministeriums der Finanzen als gleichwertig anerkannten akademischen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik das Studium für Vermessungsingenieure mit der Diplomhauptprüfung oder einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen haben und die sonstigen Voraussetzungen des Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

§ 2

Einstellungsgesuch

Die Bewerber haben ihr Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst beim Staatsministerium der Finanzen einzureichen. Über die Zulassung entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt.

(2) Der Anwärter führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Vermessungsreferendar“.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird der Referendar einem Ausbildungsamt zugewiesen. Ausbildungsamt kann das Landesvermessungsamt oder ein Vermessungsamt sein.

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Referendar mit den Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des höheren Flurbereinigungsdienstes vertraut zu machen.

(2) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle ist für die fachliche Ausbildung des Referendars verantwortlich. Er kann geeignete Beamte mit der Ausbildung betrauen. Der Ausbildungsleiter soll sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten des Referendars verschaffen und diesem während des Vorbereitungsdienstes mit Rat und Tat beistehen.

(3) Der Referendar ist in erster Linie Lernender; er soll daher für Aufgaben des laufenden Dienstes über den seiner Ausbildung förderlichen Umfang hinaus nicht verwendet werden.

§ 5

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 36 Monate. Er ist in neun Ausbildungsabschnitte eingeteilt und bei folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

Gruppe Vermessung

- Ausbildungsabschnitt 1
7 Monate bei einem Vermessungsamt
- Ausbildungsabschnitt 2
6 Monate beim Landesvermessungsamt

Gruppe Flurbereinigung und ländliche Raumordnung

- Ausbildungsabschnitt 3
12 Monate bei einem Flurbereinigungsamt
- Ausbildungsabschnitt 4
1 Monat bei einem Landwirtschaftsamt

Allgemeine Gruppe

- Ausbildungsabschnitt 5
1 Monat bei einem Grundbuchamt
- Ausbildungsabschnitt 6
2 Monate bei der Bauabteilung einer Regierung
- Ausbildungsabschnitt 7
2 Monate bei der Vermessungsabteilung der Finanzmittelstelle München

Ausbildungsabschnitt 8

2 Monate beim Landesvermessungsamt, einem Vermessungsamt oder einem Flurbereinigungsamt zur Anfertigung einer praktischen Arbeit

Ausbildungsabschnitt 9

3 Monate bei einer Vermessungs- oder Flurbereinigungsdienststelle zur Ausbildung nach freier Wahl.

(2) Die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsabschnitte bestimmt sich nach einem Ausbildungsplan.

(3) Über die Ausbildung der Referendare und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 6**Zuweisung an die Ausbildungsstellen**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen stellt für die Ausbildung der Referendare im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Zeitplan auf. Der Zeitplan wird den an der Ausbildung beteiligten Dienststellen der Vermessungsverwaltung und den Referendaren schriftlich bekanntgegeben. Er gilt gleichzeitig als Zuweisung zu den Ausbildungsabschnitten 1 (Vermessungsamt), 2 (Landesvermessungsamt) und 7 (Vermessungsabteilung der Finanzmittelstelle München). Die Referendare haben an dem im Zeitplan festgesetzten Tag den Dienst bei der betreffenden Stelle anzutreten.

(2) Im übrigen erfolgt die Zuweisung

- a) an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 3 (Flurbereinigungsamt) und 4 (Landwirtschaftsamt) durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 5 (Grundbuchamt) auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen durch die Präsidenten der Landgerichte, für das Grundbuchamt München durch den Präsidenten des Amtsgerichts München,
- c) an die Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 6 (Bauabteilung einer Regierung) auf Antrag des Staatsministeriums der Finanzen durch die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern,
- d) an die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 8 (praktische Arbeit) und 9 (Ausbildung nach freier Wahl) durch das Staatsministerium der Finanzen; werden diese Ausbildungsabschnitte bei einem Flurbereinigungsamt abgeleistet, so erfolgt die Zuweisung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 7**Dienstaufsicht und Aufsicht**

Der Referendar untersteht während des Vorbereitungsdienstes der Dienstaufsicht des Vorstehers seines Ausbildungsamts. Er untersteht im übrigen der Aufsicht des Behördenleiters der jeweiligen Ausbildungsstelle.

II. Prüfung**§ 8****Allgemeine Prüfungsvorschriften**

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 9**Bezeichnung der Prüfung**

Die Anstellungsprüfung soll sich unmittelbar an den letzten Ausbildungsabschnitt anschließen. Sie

führt die Bezeichnung „Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

§ 10**Veranstalter der Prüfung**

Die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern wird vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

§ 11**Prüfungsausschuß und Prüfer**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesvermessungsamt einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern“.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Landesvermessungsamts, einem weiteren Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und einem Beamten des höheren Flurbereinigungsdienstes. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Präsident des Landesvermessungsamts. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung ist eine Kommission zu bilden. Sie besteht aus fünf Prüfern. Der Vorsitzende der Kommission muß ein Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestimmen.

§ 12**Prüfungsabschnitte**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 13**Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beamte der staatlichen Vermessungs- und Flurbereinigungsbehörden beauftragen, Prüfungsaufgaben und Musterbearbeitungen hierzu zu entwerfen. Bei der Aufgabenstellung sind der Zweck der Aufgabe und die Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

(2) Die mit dem Entwurf von Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 14**Prüfungsfächer**

(1) Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsfächer:

- a) Vermessungstechnik
 - Geodätische Grundlagen der Landesvermessung; Entstehung und Erhaltung des Festpunktfeldes; Netzverdichtung; Höhenmessung; topographische und photogrammetrische Aufnahmeverfahren; Katastervermessungen einschließlich der katastertechnischen Ausarbeitung; technische Vermessungen;
- b) Flurbereinigung und ländliche Raumordnung
 - Technische und betriebswirtschaftliche Vorerhebungen; Durchführung der Flurbereinigung; Flurbereinigungsrecht; Automatisierung in der Flurbereinigung; Neuordnung des ländlichen Raumes (Rahmen- und Regionalplanung, Dorfsanierung, Agrarstrukturverbesserung);
- c) Kartographie
 - Entstehung, Laufendhaltung und Verwendung der amtlichen Kartenwerke; Kartenprojektionen; Vervielfältigungstechnik; Kartendruck;

d) Kataster und Grundbuch

Zweck, Einrichtung und Fortführung von Kataster und Grundbuch; formelles Liegenschaftsrecht; Bedeutung des Katasters für das Liegenschaftsrecht;

e) Planung und Bodenordnung

Landesplanung; Bauleitplanung; städtebauliche Umlegung und Grenzregelung;

f) Verwaltung und Recht

Geschichtliche Entwicklung, Organisation und Aufgaben der Vermessungs- und Flurbereinigungsbehörden; Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts unter besonderer Berücksichtigung des materiellen Liegenschaftsrechts; Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts; Recht des öffentlichen Dienstes; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind aus den Prüfungsfächern a und b je zwei Aufgaben, aus den übrigen Fächern je eine Aufgabe, dazu als neunte Aufgabe ein Aufsatz zu fertigen. Der Aufsatz soll erkennen lassen, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt. Für den Aufsatz sind drei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Eine Aufgabe aus dem Prüfungsfach a oder d sowie eine Aufgabe aus dem Prüfungsfach b ist als Doppelaufgabe auszugestalten.

(4) Die einzelnen Prüfungsaufgaben sind in vier, die beiden Doppelaufgaben in je acht Stunden zu fertigen.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung. Sie dauert je Teilnehmer eine Stunde. In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden.

(2) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote zu bewerten.

§ 16

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses werden die vierstündigen Aufgaben je einfach, die Doppelaufgaben je zweifach, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung dreifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch 14, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Mit der Übersendung des Prüfungszeugnisses sind dem Prüfling die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sowie die Note der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(3) Prüflingen, die die Gesamtprüfungsnote „ausreichend“ erhalten haben, kann das Zeugnis auf Antrag ohne Angabe der Notenstufe und des Zahlenwertes, d. h. nur mit der Feststellung erteilt werden, daß sie die Prüfung bestanden haben.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluß der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eine Liste der Prüfungsteilnehmer mit Angabe der Einzelnoten, der Gesamtnoten und der Platzziffern.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin wiederholen. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 18

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 200 DM.

III. Schlußbestimmung

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Für Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

München, den 12. März 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Weihnachtszuwendungen

Vom 14. März 1963

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Weihnachtszuwendungen an die Beamten und Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Weihnachtszuwendungen-Verordnung — WZV —) vom 15. November 1958 (GVBl. S. 332) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.
München, den 14. März 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes

Vom 22. Februar 1963

Die Satzung des Bayer. Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl. S. 226, ber. S. 236) wird auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) mit Zustimmung des Landesauschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 17. Januar 1963, Nr. I B 2 — 3002 — 37/9) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Jahresdienstbezüge“ die Worte „und die Weihnachtszuwendungen“ eingefügt.

b) In Abs. 1 wird der Punkt nach Satz 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und dem Satz 2 folgender neue Halbsatz angefügt:

„werden zu Dienstbezügen Zuschüsse nach § 71 e Abs. 3 G 131 gewährt, so sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage die ruhegehaltfähigen Jahresdienstbezüge um den Betrag des jährlichen Zuschusses zu kürzen.“

c) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungskammer kann ruhegehaltfähige Dienstbezüge oder Bestandteile davon

und Weihnachtswendungen durch Durchschnitts- oder Pauschbeträge ersetzen.“

- d) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Solange eine solche Umlagenstelle besteht, werden die umlagepflichtigen Dienstbezüge, zu denen auch die Weihnachtswendungen zu rechnen sind, in folgender Weise festgesetzt.“
- e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Umlage wird nach dem Umlagensatz aus den nach den Absätzen 1 und 2 umlagepflichtigen Bezügen nach dem Stand am ersten Werktag des Geschäftsjahres erhoben.“
- f) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Umlagensatz wird von der Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses nach dem Verhältnis der Summe der nach den Absätzen 1 und 2 umlagepflichtigen Bezüge nach dem Stand am ersten Werktag des Geschäftsjahres zum Jahresaufwand des Versorgungsverbandes einschließlich der Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklage festgesetzt.“
- g) In Abs. 5 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „Dienstbezüge“ die Worte „umlagepflichtigen Bezüge“.

2. § 22 erhält folgende Fassung:

„Beim Erwerb der Mitgliedschaft ist ein einmaliger Beitrag zu leisten, der zum Vermögen des Versorgungsverbandes im gleichen Verhältnis steht wie die beim Mitglied umlagepflichtigen Jahresbezüge zur Summe der bei allen Mitgliedern des Versorgungsverbandes umlagepflichtigen Jahresbezüge nach dem Stand am ersten Werktag des folgenden Geschäftsjahres.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung „(Art. 135, 157 Abs. 2 BayBG)“.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b wird im Klammerzusatz „157 Abs. 1 Nr. 2,“ ersetzt durch „157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1,“.
- c) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c wird im Klammerzusatz „157 Abs. 1 Nr. 3,“ ersetzt durch „157 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,“.
- d) In Abs. 1 Nr. 2 wird im Anschluß an Buchstabe e folgender neue Buchstabe f angefügt:
„f) für Abfindungen an Witwen (Art. 137 a BayBG);“
- e) In Abs. 1 wird der Punkt nach Nummer 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende neue Nummer 10 angefügt:
„10. für Weihnachtswendungen an Versorgungsempfänger (Art. 88 b BayBG).“

4. § 29 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderungen treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 4 am 1. 10. 1961;
2. § 1 Nr. 1 Buchst. a, c, d, e, f und g sowie Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. e am 1. 1. 1962; ausgenommen sind die Änderungen des Stichtages durch Nr. 1 Buchst. e, f und Nr. 2;
3. § 1 Nr. 1 Buchst. e, f und Nr. 2 hinsichtlich der Änderung des Stichtages am 1. 1. 1964;
4. § 1 Nr. 3 Buchst. a, b, c und d am 1. 7. 1962.

München, den 22. Februar 1963

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrer- gesellen

Vom 11. März 1963

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen vom 18. Juni 1956 (BayBS I S. 299) in der Fassung der Änderungen vom 5. Januar 1959 (GVBl. S. 8), 3. März 1960 (GVBl. S. 30), 10. März 1961 (GVBl. S. 96) und 19. Februar 1962 (GVBl. S. 22) wird mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern (Min. Entschließung vom 20. Februar 1963 Nr. I A 2 — 532 — 13/3) sowie des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Min. Entschließung vom 25. Februar 1963 Nr. 7910k — II/5a — 8550) wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sterbegeld beträgt 1000 DM.“

2. Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

München, den 11. März 1963

Bayerische Versicherungskammer

I. V. Dr. Regensburger, Vizepräsident

Berichtigung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 3. April 1962 (GVBl. S. 66) enthält einen sinnstörenden Fehler. Der Halbsatz „oder einer mindestens vierjährigen Berufspraxis nachweisen können“ muß richtig heißen: „oder eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweisen können“.

München, den 27. Februar 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. A. Dr. Kessler, Ministerialdirigent